

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Verwendung von kommerziell erhobenen Daten durch die baden-württembergischen Polizeibehörden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die baden-württembergischen Polizeibehörden kommerziell erhobene Daten, die aus der digitalen Werbe-Industrie bzw. von Datenhändlern stammen (z. B. Standortdaten aus Apps/Werbenetzwerken, Mobile Advertising IDs, besuchte Websites, Interessen/Segmente) verwenden;
2. falls baden-württembergische Polizeibehörden Daten im Sinne der Ziffer 1 verwenden, welche Polizeidienststellen in welchem Umfang und seit welchem Zeitpunkt aus welchem Anlass solche Daten – unter Darlegung der Art der genutzten Daten – genutzt haben und wer die Nutzung genehmigt hat;
3. ob die baden-württembergischen Polizeibehörden Produkte, Dienste, Analyseplattformen mit Geolokalisierungs- oder Geofencing Funktionen genutzt, getestet oder deren Einsatz mit welchem Ergebnis geprüft hat;
4. falls baden-württembergische Polizeibehörden Daten im Sinne der Ziffer 3 verwenden, welche Polizeidienststellen in welchem Umfang und seit welchem Zeitpunkt aus welchem Anlass solche Daten – unter Darlegung der Art der genutzten Daten – genutzt haben und wer die Nutzung genehmigt hat;
5. falls baden-württembergische Polizeibehörden Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 verwenden, auf welcher Rechtsgrundlage eine Nutzung kommerziell erhobener Daten nach Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 durch die baden-württembergischen Polizeibehörden gestützt wird;
6. ob und falls ja welche internen Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien für den Einsatz von Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 bestehen und welchen Regelungsinhalt diese haben;

7. welche Kosten durch den Kauf von kommerziell erhobenen Daten bislang entstanden sind;
8. wer über den Erwerb und die Nutzung von Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 entscheidet;
9. welche Speicher- und Löschfristen für Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 bestehen;
10. ob und wann es eine Befassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) zu dieser Thematik mit welchem Ergebnis gab.

10.6.2026

Dr. Weirauch, Stoch, Fink, Wulff, Sigg SPD

Begründung

Der Antrag greift die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks vom 2. Juni 2026 „Polizei verwendet Standortdaten aus Smartphone-Apps“ auf und soll in Erfahrung bringen, in welchem Umfang die Polizeibehörden in Baden-Württemberg kommerziell erhobene Daten nutzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Juli 2026 Nr. IM3-0141.5-695/38/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob die baden-württembergischen Polizeibehörden kommerziell erhobene Daten, die aus der digitalen Werbe-Industrie bzw. von Datenhändlern stammen (z. B. Standortdaten aus Apps/Werbenetzwerken, Mobile Advertising IDs, besuchte Websites, Interessen/Segmente) verwenden;*
- 2. falls baden-württembergische Polizeibehörden Daten im Sinne der Ziffer 1 verwenden, welche Polizeidienststellen in welchem Umfang und seit welchem Zeitpunkt aus welchem Anlass solche Daten – unter Darlegung der Art der genutzten Daten – genutzt haben und wer die Nutzung genehmigt hat;*
- 3. ob die baden-württembergischen Polizeibehörden Produkte, Dienste, Analyseplattformen mit Geolokalisierungs oder Geofencing Funktionen genutzt, getestet oder deren Einsatz mit welchem Ergebnis geprüft hat;*
- 4. falls baden-württembergische Polizeibehörden Daten im Sinne der Ziffer 3 verwenden, welche Polizeidienststellen in welchem Umfang und seit welchem Zeitpunkt aus welchem Anlass solche Daten – unter Darlegung der Art der genutzten Daten – genutzt haben und wer die Nutzung genehmigt hat;*
- 5. falls baden-württembergische Polizeibehörden Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 verwenden, auf welcher Rechtsgrundlage eine Nutzung kommerziell erhobener Daten nach Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 durch die baden-württembergischen Polizeibehörden gestützt wird;*

6. *ob und falls ja welche internen Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien für den Einsatz von Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 bestehen und welchen Regelungsinhalt diese haben;*
7. *welche Kosten durch den Kauf von kommerziell erhobenen Daten bislang entstanden sind;*
8. *wer über den Erwerb und die Nutzung von Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 entscheidet;*
9. *welche Speicher- und Löschfristen für Daten im Sinne der Ziffer 1 und/oder Ziffer 3 bestehen;*

Die erbetenen Auskünfte sind besonders geheimhaltungsbedürftig und berühren in besonders hohem Maße das Staatswohl, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Polizei Baden-Württemberg stehen. Nach sorgfältiger Abwägung ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa zu dem Schluss gekommen, dass auch das geringfügige Risiko ihrer Offenlegung nicht getragen werden kann. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle würde ihrer erheblichen Verschlussbedürftigkeit im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Methodik für die Aufgabenerfüllung der Polizei Baden-Württemberg nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Durch eine Stellungnahme der Landesregierung zu konkreten Maßnahmen, Anlässen oder Beschaffungen im Sachzusammenhang würden Einblicke auf zur Verfügung oder nicht zur Verfügung stehende (kriminal-)polizeiliche und sonstige technische Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gefährdet. Es würde dabei das Risiko bestehen, dass vorhandene oder in der Entwicklung befindliche operative Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Täter oder potenzielle Zielpersonen könnten ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden dadurch erschweren oder gar vereiteln. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die (kriminal-)polizeiliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken, da unter anderem eine eindeutige Zuordnung zu etwaigen Vorgehensweisen möglich wäre. Neben der Preisgabe bezüglich der generellen Nutzung von entsprechenden Maßnahmen können andererseits insbesondere durch Informationen zu konkret genutzten Datenumfängen, Anlässen und den genutzten Zeiträumen Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Polizei Baden-Württemberg sowie deren aktueller Bearbeitungsschwerpunkte gezogen werden. Eine Preisgabe derartiger Informationen könnte auch fremde staatliche Akteure dazu verleiten, entsprechende Dienste anzugreifen, um die jeweiligen Datenbestände im eigenen Sinne zu manipulieren. Die erbetenen Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Ressourcen ab. Solche durch die Kooperation mit Unternehmen nachvollziehbaren Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags jedoch besonders schutzwürdig. Die besondere Schutzwürdigkeit spezifischer technischer Fähigkeiten, wie sie der Einsatz bzw. Nicht-Einsatz derartiger Methoden nahelegt, dient der Aufrechterhaltung effektiver Arbeitsfähigkeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden.

10. ob und wann es eine Befassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) zu dieser Thematik mit welchem Ergebnis gab.

Eine Befassung des LfDI Baden-Württemberg durch die Polizei Baden-Württemberg zu dieser Thematik ist bislang nicht erfolgt und aus diesem Grund wurde auch keine Prüfung durchgeführt.

In Vertretung

Moser

Staatssekretär